

S a t z u n g

über die Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt St. Wendel nach § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland

Nach § 12 Abs. 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639), und § 45 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland vom 29.11.2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Nach § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland ist der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen der ihnen nach § 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 obliegenden Aufgaben (Rettung von Menschen und Abwendung von Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt, Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie technische Hilfe bei anderen Gefahren) unentgeltlich. In den in § 45 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Fällen kann die Kreisstadt St. Wendel Kostenersatz verlangen.

§ 1 Kostenersatz

(1) Die Kreisstadt St. Wendel kann nach den Vorschriften dieser Satzung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in den in § 45 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes genannten Fällen, Kostenersatz verlangen.

§ 2 Berechnungsgrundlagen

(1) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem anliegenden Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.

(2) Für die Bemessung der Kosten sind die Einsatzzeit und die Dauer der Fahrzeug- und Gerätebenutzung maßgebend. Die Einsatzzeit beginnt für das Personal mit der Alarmierung und für Fahrzeuge und Geräte mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses; sie endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(3) Für die Ermittlung der Einsatzstunden gilt, dass bei einer Einsatzzeit unter einer Stunde eine volle Einsatzstunde berechnet wird; drüber hinaus werden Gebühren für jede angebrochene Viertelstunde (15 Minuten) berechnet.

(4) Mit dem Kostenersatz sind alle der Feuerwehr bei der Hilfs- und Sachleistung erwachsenen Kosten abgegolten mit Ausnahme der Kosten, die durch die Anwendung besonderer chemischer oder sonstiger Hilfsmittel entstehen. Diese Kosten sind von dem Ersatzpflichtigen zu erstatten.

§ 3 Ersatzpflichtige

(1) Zum Kostenersatz ist verpflichtet:

1. derjenige oder diejenige, der oder die die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert hat,
2. der Betreiber oder die Betreiberin einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die Anlage einen Fehllarm auslöst,
3. der oder die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursacher oder Verursacherin einer Gefahr oder eines Schadens,
4. der Halter oder die Halterin eines Fahrzeuges, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist
5. der Betreiber oder die Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist
6. der Veranstalter oder die Veranstalterin bei Brandsicherheitswachen oder Sanitätswachen
7. der Eigentümer oder die Eigentümerin für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau oder
8. der oder die Geschädigte für Brandwachen, die er oder sie, obwohl nicht erforderlich, angefordert haben.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung des Anspruches

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.

§ 5 Festsetzung der Kosten, Fälligkeit

(1) Die Kosten sind dem Ersatzpflichtigen durch einen Bescheid bekanntzugeben.

Der Bescheid soll enthalten:

- a) die Art der Dienst- oder Sachleistung,
- b) die Höhe und Berechnung der zu erstattenden Kosten,
- c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten,
- d) den Empfänger und die Kasse, an die zu zahlen ist,
- e) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Ersatzpflichtigen fällig. Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(3) Der nach Ziffer 1.2 des anliegenden Kostenverzeichnisses erhobene Kostenersatz wird nach seiner Einzahlung durch die Stadtkasse an die jeweilige Feuerwehrkasse weitergeleitet zur Auszahlung an die Wehrangehörigen, welche den Dienst verrichtet haben.

§ 6 Vorschuss und Sicherheitsleistung

Vor der Ausführung der kostenersatzpflichtigen Dienst- oder Sachleistungen kann eine Vorschuss- oder eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenersatzes verlangt werden.

§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen eine Kostenersatzforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 8 Haftung

Die Kreisstadt St. Wendel haftet nur für solche Schäden, die bei der Hilfeleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9 Rechtsbehelf

(1) Gegen die aufgrund dieser Satzung ergehenden Verwaltungsakte steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf des Widerspruchs gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen zu.

(2) Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kostenverzeichnis

zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt St. Wendel nach § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland „

1. Personaleinsatzkosten

1.1. Einsatzkräfte für Hilfeleistungen je Stunde 28,00 EUR

1.2.

Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen in Theatern,
Versammlungs- und Ausstellungsräumen sowie aus sonstigen Anlässen:

pro Einsatzkraft, je Stunde 12,00 EUR

1.3. Füllen von Pressluftflaschen, die im Einsatz waren, pro Liter 1,50 EUR

1.4. Durchführung der Gefahrenverhütungsschau
je angefangene Viertelstunde 20,00 EUR

2. Fahrzeug- und Geräteeinsatzkosten

2.1. Löschfahrzeuge:

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Stunde	50,00 EUR
b) Kleinlöschfahrzeug KLF	je Stunde	60,00 EUR
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Stunde	70,00 EUR
d) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	je Stunde	70,00 EUR
e) Löschgruppenfahrzeug LF 8/Wasser	je Stunde	70,00 EUR
f) Tanklöschfahrzeug TLF 8 bzw. TLF 8/18	je Stunde	70,00 EUR
g) Kleintanklöschfahrzeug KTLF	je Stunde	70,00 EUR
h) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Wasser	je Stunde	70,00 EUR
i) Hilfeleistungsfahrzeug HLF10/6 bzw. LF 10/6	je Stunde	70,00 EUR
j) Löschgruppenfahrzeug LF 16 bzw. LF 16 TS	je Stunde	100,00 EUR
k) Tanklöschfahrzeug TLF 16	je Stunde	100,00 EUR
l) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	je Stunde	100,00 EUR
m) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	je Stunde	100,00 EUR
n) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	je Stunde	100,00 EUR
o) Löschgruppenfahrzeug LF 20/20	je Stunde	100,00 EUR
p) Hilfeleistungsfahrzeug 20/16	je Stunde	100,00 EUR
q) Hilfeleistungsfahrzeug 20/25	je Stunde	100,00 EUR

2.2. Sonderfahrzeuge:

a) Gerätewagen-Gefahrgut GW-G1	je Stunde	110,00 EUR
b) Gerätewagen-Gefahrgut GW-G2	je Stunde	160,00 EUR
c) Hilfsrüstwagen HRKW	je Stunde	60,00 EUR
d) Rüstwagen RW 1	je Stunde	110,00 EUR
e) Rüstwagen RW 2	je Stunde	160,00 EUR
f) Vorausrüstwagen VRW	je Stunde	60,00 EUR
g) Rüstwagen-Gefahrgut RW-G	je Stunde	200,00 EUR
h) Trockenlöschfahrzeug TroLF	je Stunde	100,00 EUR
zuzüglich Kosten für die Wiederauffüllung des verbrauchten Löschpulvers nach Tagespreis		
i) Schlauchwagen SW 1000	je Stunde	70,00 EUR
j) Schlauchwagen SW 2000	je Stunde	120,00 EUR
k) Mehrzweckfahrzeug MZW	je Stunde	50,00 EUR
l) Gerätewagen GW Logistik 1	je Stunde	50,00 EUR
m) Gerätewagen GW Logistik 2	je Stunde	70,00 EUR
n) Mannschaftstransportwagen MTW	je Stunde	20,00 EUR
o) Einsatzleitwagen ELW	je Stunde	30,00 EUR
p) Ölschadenanhänger ÖSA	je Stunde	40,00 EUR
q) Transportanhänger	je Stunde	10,00 EUR
r) Pulverlöschanhänger P 250	je Stunde	10,00 EUR
zuzüglich Kosten für die Wiederauffüllung des verbrauchten Löschpulvers nach Tagespreis		
s) Drehleiter-Kraftwagen DLK	je Stunde	200,00 EUR
t) Gerätewagen GW Mess	je Stunde	90,00 EUR
u) Kommandowagen KDOW	je Stunde	15,00 EUR
v) Gerätewagen Atemschutz	je Stunde	70,00 EUR
w) ABC-Erkundungsfahrzeug	je Stunde	15,00 EUR

2.3. Sondergeräte:

2.3.1. Motorsäge	je Stunde	20,00 EUR
2.3.2. Stromerzeuger	je Stunde	15,00 EUR
2.3.3. Tragkraftspritze TS 8/8 + 10/10	je Stunde	15,00 EUR
2.3.4. Tragkraftspritze TS 16/8	je Stunde	20,00 EUR
2.3.5.1. Schmutzwasser-Pumpe	je Stunde	15,00 EUR
2.3.5.2. Grobfilterpumpe	je Stunde	20,00 EUR
2.3.6. Elektrotauchpumpe	je Stunde	10,00 EUR
2.3.7. Pressluftatmer	je Einsatz	30,00 EUR
2.3.8. Rauchabzugsgerät bzw. Druckbelüftungsgerät	je Stunde	10,00 EUR
2.3.9. Mineralöl-Auffangbehälter	je Einsatz	55,00 EUR
2.3.10. Ölsperren		
a) wiederverwendbare Ölsperre 20 m komplett	je Einsatz	30,00 EUR
b) Einwegölsperre nach den jeweiligen Tagespreisen		
2.3.11. Mineralöl- und Gefahrgutumfüllpumpe	je Stunde	10,00 EUR
zuzüglich Kosten für Verschleißteile		
2.3.12. Reinigungskosten für Einsatzgeräte	je Stunde	28,00 EUR
2.3.13. Einsatz von Schutzanzügen (Chemikalien-, Gas- usw.)	je Stück und Einsatz	130,00 EUR
2.3.14. Einsatz der Wärmebildkamera (ohne Personalkosten)	je Einsatz	60,00 EUR
2.3.15. Einsatz von Atemschutzmehrbereichsfiltern je Stück		

- nach Tagespreis zuzüglich 10% Verwaltungskosten
- 2.3.16. Einsatz von Schutzkleidung
Für Schutzkleidung (z.B. Chemieschutzanzüge), die bei Einsätzen zerstört wird und nicht mehr verwendbar ist, wird der Preis für die Neubeschaffung zzgl. 10% Verwaltungskosten berechnet.

2.4. Sonstiger Geräteeinsatz:

- 2.4.1. Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Feuerlöscher, Schaummittel usw.) werden nach den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.
- 2.4.2. Die Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln wird zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten besonders berechnet.
- 2.4.3 Die Berechnung der Treib- und Schmierstoffe erfolgt nach Tagespreisen, wobei der Normalverbrauch (Betriebsstrecke = 70 km Fahrstrecke) zugrunde gelegt wird.

3. Sonstige Einsätze

- 3.1. Für die **missbräuchliche Alarmierung** werden die tatsächlich entstandenen Personal- und Materialkosten berechnet. Hierbei wird jede angefangene Personal- und Fahrzeugstunde als volle Stunde bewertet.
- 3.2. Fehllarm einer Brandmeldeanlage pauschal 350,00 EUR